

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma MTJ GmbH & Co. KG, Gartenstraße 3, 94469 Deggendorf auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in
Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtigen
Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und Betrieb des Steinbruchs Igleinsberg,
Flurstücke Nrn. 1006/2, 1023, 1024 und 1025 der Gemarkung Prackebach**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht folgende

Öffentliche Bekanntmachung

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Firma MTJ GmbH & Co. KG, Gartenstraße 3, 94469 Deggendorf hat beim Landratsamt Regen am 29.04.2024 (Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 18.03.2025) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs in Igleinsberg gestellt.

Der geplante Granitsteinbruch befindet sich südwestlich der Gemeinde Prackebach im Landkreis Regen auf den Flurstücken Nrn. 1006/2, 1023, 1024 und 1025 der Gemarkung Prackebach.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens soll eine Abbaufäche größer 10 ha entstehen und eine Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem Gestein zum Einsatz kommen.

Der Abbau des Granitgesteins ist in 3 Abbauphasen gegliedert:

- In der Abbauphase 1 wird der bestehende Steinbruch auf ca. 4,0 ha Abbaufäche erweitert und von derzeit ca. 635 mNN auf 620 mNN vertieft. Da die Abraumüberdeckung dieser Fläche für den anzulegenden Lärmschutzwall nicht ausreicht, ist es geplant, eine Fläche von ca. 1,5 ha im Süd-Osten zu roden und den anstehenden Abraum für die Anlage des Lärmschutzwalls zu verwenden.
- In der Abbauphase 2 wird der Abbau auf eine Fläche von ca. 11,4 ha erweitert. Dafür ist es erforderlich ca. 6,0 ha Wald zu roden und den überlagernden Abraum abzutragen.
- In Abbauphase 3 wird die Abbaufäche aus Phase 2 um ca. 0,6 ha in Richtung Osten erweitert und bis auf 590 mNN vertieft. Die zeitliche und räumliche Abgrenzung der Abbauphasen erfolgt entsprechend den Erfordernissen der Abbauführung und naturschutzfachlichen Planung.

Das Herauslösen des Materials aus dem Gesteinsverband erfolgt durch Bohren und Sprengen. Mittels einer mobilen Brech- und Siebanlage wird das gesprengte Haufwerk zerkleinert und in verschiedene Kornfraktionen zu verkaufsfähigen Produkten klassiert.

Errichtung und Betrieb der Anlage sollen nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

2. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Regen gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG).

Zudem unterliegt das Verfahren nach Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. m. V. §§ 1, 5 UVP). Die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in Form eines Umweltberichts (§ 16 UVP) vor.

Der Umweltbericht sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung kann über das Zentrale Internetportal Bayern (www.uvp-verbund.de) gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV i. m. V. m. § 20 Abs. 1, 2 UVP eingesehen werden.

3. Einsichtnahme in die Antragsunterlagen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt.

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen liegt in der Zeit vom

**Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich
Mittwoch, den 21.05.2025 (Auslegungsfrist)**

- am Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A2.18
(Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09921/601-311 oder per E-Mail:
immissionsschutz@lra.landkreis-regen.de)
während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

- im Rathaus der Gemeinde Prackebach, Schulweg 10, 94267 Prackebach, Sitzungssaal
(Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09942/9445-12 oder per E-Mail:
bauamt@prackebach.de)
während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- im Rathaus der Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmer 002
(Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09963 9410 -20 oder per E-Mail:
gemeinde@rattenberg.de)
während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr

- auf der Homepage des Landkreises Regen <https://www.landkreis-regen.de/online-behoerde/bekanntmachungen/>, zum Download als PDF-Datei

zur Einsichtnahme aus.

4. Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen

Im Zeitraum vom

**Mittwoch, den 22.05.2025 bis einschließlich
Montag, den 23.06.2025 (Einwendungsfrist)**

können Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim

- Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, E-Mail:
immissionsschutz@lra.landkreis-regen.de

oder bei den Gemeinden

- Prackebach, Schulweg 10, 94267 Prackebach, E-Mail: bauamt@prackebach.de
- Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, E-Mail: gemeinde@rattenberg.de
erhoben werden.

Die Einwendungen müssen mit Angaben von Name und Anschrift des/der Einwenders/in erhoben werden, sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Namens- und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Das Landratsamt Regen kann form- und fristgerecht erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern

5. Erörterungstermin

Ob ein Erörterungstermin nach Eingang von form- und fristgerechten Einwendungen in oben genannter Angelegenheit stattfindet, entscheidet das Landratsamt Regen nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen einer Ermessungsentscheidung (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Das Ergebnis der Entscheidung wird zeitnah öffentlich bekannt gegeben.

Falls das Landratsamt Regen entscheidet, einen Erörterungstermin durchzuführen, so findet dieser statt am

**Dienstag, den 23.09.2025, Beginn 09.00 Uhr
im Konferenzraum der OZB Teisnach GmbH, Technologicampus 1, 94244 Teisnach**

6. Gründe für den Wegfall des Erörterungstermins

Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

7. Sonstige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen:

- a) Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller bzw. den beteiligten Behörden, unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- b) Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins erörtert.
- c) Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Regen zu geben ist.
- d) Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- e) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Regen entschieden.
- f) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor